



## **VEREINSSATZUNG**

**des Ball-Spielverein Gladbeck-Rentfort e.V.**

## § 1

### Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ballspielverein Gladbeck-Rentfort e.V., die offizielle Abkürzung lautet "BV Rentfort".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck unter der Nr. 0062 eingetragen.

2. Der Verein wurde am 03.03.1946 gegründet und hat seinen Sitz in 4390 Gladbeck.
3. Der Verein hat mehrere Abteilungen.
4. Der Ballspielverein Gladbeck-Rentfort e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in den für die einzelnen Abteilungen des Vereins zuständigen deutschen Sportverbänden, deren Satzungen er anerkennt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in diesen Verbänden nach sich.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den jeweiligen Abteilungsvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsvorstand.

3. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) jugendliche Mitglieder (im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
  - c) Ehrenmitglieder.

### § 4

#### Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wobei die Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen aller Abteilungen unter Beachtung der jeweiligen Abteilungsordnungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die jeweilige Abteilungsordnung zu beachten, das Ansehen des Vereins und gute Mitgliedschaft zu pflegen.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beiträge sind als Schickschuld mindestens vierteljährlich im voraus zu zahlen.
3. Die Abteilungsversammlungen können nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand einen abteilungsbezogenen Aufnahmebeitrag und einen zusätzlichen abteilungsbezogenen Mitgliedsbeitrag beschließen.
4. Bei neuen Abteilungen kann der Gesamtvorstand abteilungsbezogene Aufnahme und Mitgliedsbeiträge beschließen.

## **§ 7**

### **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane schuldhaft verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom jeweiligen Abteilungsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
  - b) angemessene Geldstrafe,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den jeweiligen Abteilungsvorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Die Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Der Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

**§ 9****Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 2), gegen eine Maßregelung (§ 7) sowie gegen einen Ausschluß (§ 8 Abs. 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - gerechnet vom Zugang des Bescheides - beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Anhörung zu geben.

**§ 10****Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der geschäftsführende Vorstand,
  - c) der Gesamtvorstand,
  - d) die Abteilungsvorstände.
2. Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.

**§ 11****Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll bis Mitte des Jahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) zehn v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Diese kann ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung, z.B. in der örtlichen Presse oder der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge,
  - g) Verschiedenes.
6. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.
7. Zur Entlastung des Vorstandes wie auch bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes älteres Mitglied die Leitung der Versammlung.
8. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10. Über Dringlichkeitsanträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

11. Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstige Anträge wird offen abgestimmt.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Über den Antrag auf Schluß der Debatte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Annahme dieses Antrages spricht noch ein Mitglied für den zur Debatte stehenden Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag.

12. Bei der Festlegung von Mehrheiten werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.

## § 12

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Geschäftsführer/in.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

### § 13

#### Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein, soweit hier nicht satzungsgemäße Rechte anderer Vereinsorgane entgegenstehen. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) dem/der zweiten Schatzmeister/in,
  - c) dem/der zweiten Geschäftsführer/in,
  - d) den Abteilungsleitern/innen,
  - e) den Beisitzern/innen (je max. zwei pro Abteilung),
  - f) den Jugendleitern/innen.

3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den Abteilungen,
  - b) die Entscheidung nach § 9 (Rechtsmittel).
4. Zum Schluß eines Geschäftsjahres ist vom Gesamtvorstand ein Geschäftsbericht und ein Kassenbericht vorzulegen.

#### **§ 14**

#### **Kassenprüfung**

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen, und zwar durch die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes sein.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die mindestens einmal jährliche Überprüfung von Kasse und Buchführung.
3. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 15**

#### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen folgende Abteilungen
  - Freizeit- und Breitensport,
  - Fußball,
  - Gymnastik/Indiaca,
  - Tischtennis.

Im Bedarfsfalle werden durch Beschluß des Gesamtvorstandes weitere Abteilungen gegründet.

2. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

3. Die Verwaltung der Abteilungen obliegt den Abteilungsvorständen.
4. Die Abteilungsvorstände bestehen mindestens aus
  - a) dem/der Abteilungsleiter/in,
  - b) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in,
  - c) dem/der Kassierer/in.

Es bleibt den Abteilungen unbenommen, weitere Mitarbeiter in den Vorstand zu wählen oder zu bestimmen.

5. Der Abteilungsvorstand, die Mitarbeiter/innen und der/die Beisitzer/in(innen) für den Gesamtvorstand werden von der Abteilungsversammlung gemäß den in den §§ 10, 12 und 13 Ziffer 4 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen gewählt.

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Die Abteilungsbeschlüsse sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang Abteilungsbeschlüsse vorläufig auszusetzen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

In diesem Falle hat der geschäftsführende Vorstand binnen einer weiteren Woche die Einberufung des Gesamtvorstandes zu veranlassen, der über die Ausführung des ausgesetzten Beschlusses endgültig entscheidet.

8. Die Abteilungen erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der in Eigenständigkeit zusätzlich festgelegten Abteilungsordnungen.
9. Die Abteilungen richten eigene Konten ein, über die sie im Rahmen dieser Satzung eigenständig verfügen können.

10. Die Einziehung der Beiträge obliegt den Abteilungen.
11. Die Kassen der Abteilungen sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie erstatten hierüber Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Abteilungsvorstandes sein.
12. Die Auflösung von Abteilungen kann nur durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn dieser Antrag bei der Einberufung auf der Tagesordnung steht.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder er beruft.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/die zuständige/n Leiter/innen einberufen.

## **§ 17**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungs- und Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 18** **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen, wenn es notwendig erscheint.

## **§ 19** **Jugend**

Die Jugend des BV Rentfort führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbst.

## **§ 20** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von Dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins darf bei der Einberufung nur dieser Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann eine der Satzung entsprechende einberufene nächste Versammlung die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.

2. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Gladbeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21  
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung  
am 12.07.1991 genehmigt.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins vom  
29.04.1978 außer Kraft.

Gladbeck, 12.07.1991

Ball-Spielverein Gladbeck Rentfort e.V.

*Ado ...*  
*Erwin*

*W. Klein-Castner*  
*Hilge Beckmann*